

**Zweite Satzung vom XX.12.2022  
zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung  
in der Stadt Lüdenscheid vom 09.12.2015**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am XX.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdenscheid vom 09.12.2015 wird wie folgt geändert:

- Das Inhaltsverzeichnis enthält unter § 9 folgende Fassung:

§ 9 Bio- und Grünabfall, Papier, Pappe und Karton, Wertstoffsammelbehälter

- § 1 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Für Verkaufsverpackungen, die bei einem nach § 18 Absatz 1 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I. S. 2234) in der jeweils gültigen Fassung festgestellten Betreiber eines dualen Systems lizenziert sind, gibt die Stadt das Erfassungssystem vor und stimmt dieses mit den Systembetreibern gemäß § 22 Absatz 1 VerpackG ab.

Bei der Erfassung, Beförderung sowie teilweise bei der Vermarktung von Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Karton nutzen die nach § 18 Absatz 1 VerpackG festgestellten Systembetreiber das städtische Erfassungssystem mit.

Die Erfassung und Beförderung von gebrauchten Verkaufsverpackungen aus Leichtstoffverpackungen (LVP) erfolgt im Auftrag der nach § 18 Absatz 1 VerpackG festgestellten Systembetreiber.

- § 1 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250) in der jeweils gültigen Fassung beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

- § 4 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG, des LKrWG sowie der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl I S. 700) in der jeweils gültigen Fassung zur Entsorgung verpflichtet.

- § 8 Absatz 2 S. 2 erhält folgende Fassung:

Bei dieser Vorgabe ist die getrennte Erfassung von Papier, Pappe und Karton, Glas und Leichtstoffverpackungen, die bei einem nach § 18 Absatz 1 VerpackG festgestellten Systembetreiber lizenziert sind, bereits berücksichtigt.

- § 9 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Gebrauchte Verkaufsverpackungen aus Leichtstoffverpackungen sind getrennt zu erfassen. Die Erfassung für haushaltsübliche Mengen erfolgt im Holsystem über Wertstoffsammelbehälter (Gelbe Tonne) und über die auf dem Recyclinghof aufgestellten Sammelcontainer (Bringsystem). Die Stadt legt Art, Volumen und Anzahl der zu benutzenden Wertstoffsammelbehälter sowie die Art, Häufigkeit und den Zeitpunkt der Behälterentleerungen fest.

- § 10 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Zur Sammlung von Leichtstoffverpackungen, zum Beispiel aus Kunststoff, Weißblech, Aluminium und Verbundstoffen, die bei einem nach § 18 Absatz 1 VerpackG festgestellten Systembetreiber lizenziert sind, sind im Holsystem folgende Sammelbehälter (Wertstoffsammelbehälter), die mit einem städtischen Aufkleber eindeutig zu kennzeichnen sind, zugelassen:

1. gelbe Behälter mit 120 Liter Fassungsvermögen nach EN 840.1 oder entsprechende schwarze Behälter, die mit einem gelben Deckel versehen sind,
2. gelbe Behälter mit 240 Liter Fassungsvermögen nach EN 840.1 oder entsprechende schwarze Behälter, die mit einem gelben Deckel versehen sind,
3. schwarze Behälter mit 1.100 Liter Fassungsvermögen nach EN 840.3, die mit einem gelben Deckel versehen sind.

- § 10 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Abfallsammelbehälter sind von den Abfallerzeugern oder -besitzern oder den nach § 6 Anschlusspflichtigen in ausreichender Größe und Zahl auf eigene Kosten zu beschaffen und zu unterhalten. Die unter Absatz 5 genannten Wertstoffsammelbehälter werden kostenfrei zur Verfügung gestellt und verbleiben im Eigentum der Stadt Lüdenscheid.

Abfallsammelsäcke sind von den Abfallerzeugern oder -besitzern oder den nach § 6 Anschlusspflichtigen auf eigene Kosten zu beschaffen.

- § 13 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Die Leerung beziehungsweise Abholung der in § 9 Absatz 5 und § 10 Absatz 5 aufgeführten Wertstoffsammelbehälter erfolgt im 4-wöchentlichen Rhythmus.

- § 14 Satz 2 bis 3 erhält folgende Fassung:

Die getrennt zu haltenden Abfallarten beinhalten auch die Abfälle, die im Rahmen von Rücknahmesystemen nach dem VerpackG zu erfassen sind. Insbesondere handelt es sich hier um Verkaufsverpackungen aus Glas, Kunststoffen, Papier, Pappe und Karton, Metall und Verbundstoffen, die bei einem nach § 18 Absatz 1 VerpackG festgestellten Systembetreiber lizenziert sind, oder um Elektro- und Elektronikgeräte, die gemäß des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz -

ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762) in der jeweils gültigen Fassung zu entsorgen sind.

- § 15 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

In die Sammelcontainer der Wertstoffsammelstellen dürfen nur die gemäß der Beschriftung und den Symbolen auf den Sammelcontainern zugelassenen unverschmutzten Abfälle eingefüllt werden. Kartonagen sind gefaltet oder zerkleinert in die Container einzuwerfen. Insbesondere dürfen die Abfälle nicht in Plastiktüten beziehungsweise -säcken verpackt eingeworfen werden.

- § 24 Absatz 1 Ziffer 14 erhält folgende Fassung:

entgegen § 15 Absatz 2 nicht zugelassene Abfälle oder nicht gefaltete oder zerkleinerte Kartonagen in die Sammelcontainer der Wertstoffsammelstellen einfüllt,

- § 24 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrigkeiten nach dieser Bestimmung können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Regelungen im LKrWG über das Höchstmaß gelten entsprechend. Hiernach kann eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

- Anlage 2 zu § 14 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdenscheid vom 09.12.2015 erhält folgende Fassung:

- a) Folgende Abfälle aus privaten Haushalten im Sinne des § 3 Absatz 9 sind getrennt zu sammeln und in der angegebenen Weise zu entsorgen, soweit sie nicht selbst verwertet werden:

<b>Abfallart</b>	<b>Entsorgungssystem</b>
<b>Altschuhe</b>	sind in die im Stadtgebiet und am Recyclinghof aufgestellten Altschuhsammelbehälter einzuwerfen (Bringsystem)
<b>Alttextilien</b>	sind in die im Stadtgebiet und am Recyclinghof aufgestellten Altkleidercontainer einzuwerfen (Bringsystem)
<b>Bauschutt</b> wie Steine, Fliesen, Betonteile	kann in die am Recyclinghof aufgestellten Container eingeworfen werden (nur Kleinmengen, Bringsystem)
<b>Baustellenabfälle</b> (gemischte Materialien)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• sind selbst bei den zugelassenen Entsorgungsanlagen des Märkischen Kreises anzuliefern oder</li> <li>• in einem Container zu erfassen, der bei der Stadt angefordert werden kann (Holsystem) oder</li> <li>• in die am Recyclinghof aufgestellten Container einzuwerfen (nur Kleinmengen, Bringsystem)</li> </ul>
<b>Bioabfälle</b> wie Obst- und Gemüsereste, Kartoffelschalen, Kaffeefilter, jedoch keine Speisereste und Fleischabfälle	<ul style="list-style-type: none"> <li>• sind entweder in 120 Liter, 240 Liter oder 1.100 Liter fassenden Bioabfallsammelbehältern zu erfassen (Holsystem) oder</li> <li>• in die am Recyclinghof aufgestellten Bioabfallcontainer einzuwerfen (Bringsystem)</li> </ul>
<b>Elektrokleingeräte</b> wie Rasierapparat, Lockenstab, Game-Boy, MP3-Player	sind in die am Recyclinghof aufgestellten Container einzuwerfen (Bringsystem)
<b>Glas</b>	ist in die im Stadtgebiet und am Recyclinghof aufgestellten Glascontainer einzuwerfen (Bringsystem)

<p><b>Grünabfälle</b> wie Baum-, Strauch- und Rasenschnitt, Laub und Geäst, Blumen und Blumenerde</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• sind entweder in 120 Liter, 240 Liter oder 1.100 Liter fassenden Bioabfallsammelbehältern zu erfassen (Holsystem) oder</li> <li>• in von der Stadt zugelassenen Grünabfallsäcken aus Papier zu erfassen (Holsystem) oder</li> <li>• bei der Stadt per Grünabfallanmeldekarte oder per Internet zur Abholung anzumelden (Holsystem) oder</li> <li>• in einem Container zu sammeln, der bei der Stadt angefordert werden kann (Holsystem) oder</li> <li>• in die am Recyclinghof aufgestellten Grünabfallcontainer einzuwerfen (Bringsystem) oder</li> <li>• an der Umladestation auf der Deponie Lüdenscheid-Kleinleifringhausen abzugeben (Bringsystem).</li> </ul>
<p><b>Leichtstoffverpackungen</b> aus Kunststoff, Weißblech, Aluminium und Verbundstoffen wie Joghurtbecher, Wasch- und Reinigungsmittelverpackungen, Getränkeverpackungen und -dosen, Alufolie</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• sind in 120 Liter, 240 Liter oder 1.100 Liter fassenden Wertstoffsammelbehältern zu sammeln (Holsystem) oder</li> <li>• in die am Recyclinghof aufgestellten Container einzuwerfen (Bringsystem).</li> </ul>
<p><b>Papier, Pappe und Karton</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ist in die im Stadtgebiet und am Recyclinghof aufgestellten Papiercontainer einzuwerfen (Bringsystem) oder</li> <li>• in 120 Liter, 240 Liter oder 1.100 Liter fassenden Papiersammelbehältern zu erfassen (Holsystem)</li> </ul>
<p><b>Schadstoffe,</b> soweit sie in kleinen Mengen anfallen wie Batterien, Farben, Lacke, Gifte, Lösemittel, Laugen, Säuren, Thermometer, Pflanzenschutzmittel, Leuchtstoffröhren, Kondensatoren, Altöl</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• sind bei der städtischen Schadstoffabgabestelle auf dem Recyclinghof oder</li> <li>• an besonderen Sammelstellen, zum Beispiel für Batterien, Medikamente oder Altöl abzugeben (Bringsystem)</li> </ul>
<p><b>Sperrmüll, Metallschrott, Elektro- und Elektronikgeräte</b> einschl. Elektrogroßgeräte mit mindestens einer Kantenlänge von 50 cm wie Möbel, Kühlschränke, Kühltruhen, Fahrräder, Waschmaschinen, Öfen, Ölradiatoren</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• sind bei der Stadt per Anmeldekarte oder per Internet für die Sperrmüllsammlung beziehungsweise Sammlung von Metallschrott, Elektro- und Elektronikgeräten anzumelden (Holsystem) oder</li> <li>• in die am Recyclinghof aufgestellten Container einzuwerfen (Bringsystem)</li> </ul>

- b) Folgende Abfälle aus Nichthaushalten im Sinne des § 3 Absatz 10 sind getrennt zu sammeln und in der angegebenen Weise zu entsorgen, soweit sie nicht einer Wiederverwertung durch Dritte zugeführt werden:

Abfallart	Entsorgungssystem
<b>Altschuhe</b>	sind in die im Stadtgebiet und am Recyclinghof aufgestellten Altschuhsammelbehälter einzuwerfen (Bringsystem)
<b>Alttextilien</b>	sind in die im Stadtgebiet und am Recyclinghof aufgestellten Altkleidercontainer einzuwerfen (Bringsystem)
<b>Bioabfälle</b> wie Obst- und Gemüsereste, Kartoffelschalen, Kaffeefilter, jedoch keine Speisereste und Fleischabfälle	<ul style="list-style-type: none"> <li>• sind entweder in 120 Liter, 240 Liter oder 1.100 Liter fassenden Bioabfallsammelbehältern zu erfassen (Holsystem) oder</li> <li>• in die am Recyclinghof aufgestellten Bioabfallcontainer einzuwerfen (Bringsystem)</li> </ul>
<b>Glas</b>	ist in den im Stadtgebiet und am Recyclinghof aufgestellten Glascontainern zu erfassen (Bringsystem).
<b>Grünabfälle</b> wie Baum-, Strauch- und Rasenschnitt, Laub und Geäst, Blumen und Blumenerde	<ul style="list-style-type: none"> <li>• sind entweder in 120 Liter, 240 Liter oder 1.100 Liter fassenden Bioabfallsammelbehältern zu erfassen (Holsystem) oder</li> <li>• sind in von der Stadt zugelassenen Grünabfallsäcken aus Papier zu erfassen (Holsystem) oder</li> <li>• bei der Stadt per Grünabfallanmeldekarte oder per Internet zur Abholung anzumelden (Holsystem) oder</li> <li>• in einem Container zu sammeln, der bei der Stadt angefordert werden kann (Holsystem) oder</li> <li>• in die am Recyclinghof aufgestellten Grünabfallcontainer einzuwerfen (Bringsystem) oder</li> <li>• an der Umladestation auf der Deponie Lüdenscheid-Kleinleifringhausen abzugeben (Bringsystem)</li> </ul>
<b>Leichtstoffverpackungen</b> aus Kunststoff, Weißblech, Aluminium und Verbundstoffen wie Joghurtbecher, Wasch- und Reinigungsmittelverpackungen, Getränkeverpackungen und -dosen, Alufolie	<ul style="list-style-type: none"> <li>• sind in 120 Liter, 240 Liter oder 1.100 Liter fassenden Wertstoffsammelbehältern zu sammeln (Holsystem) oder</li> <li>• in die am Recyclinghof aufgestellten Container einzuwerfen (Bringsystem).</li> </ul>
<b>Papier, Pappe und Karton</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ist in die am Recyclinghof aufgestellten Papiercontainer einzuwerfen (Bringsystem) oder</li> <li>• in 120 Liter, 240 Liter oder 1.100 Liter fassenden Papiersammelbehältern zu erfassen (Holsystem)</li> </ul>
<b>Schadstoffe, soweit sie in kleinen Mengen anfallen</b> wie Batterien, Farben, Lacke, Gifte, Lösemittel, Laugen, Säuren, Thermometer, Laborchemikalien, Pflanzenschutzmittel, Leuchtstoffröhren, Akkumulatoren, Kondensatoren, Altöl	<ul style="list-style-type: none"> <li>• sind bei der städtischen Schadstoffabgabestelle auf dem Recyclinghof oder</li> <li>• an besonderen Sammelstellen, z. B. für Batterien, Medikamente oder Altöl abzugeben (Bringsystem).</li> </ul>

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, XX.12.2022

Der Bürgermeister

Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter [www.luedenscheid.de](http://www.luedenscheid.de) in der Rubrik "Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.